

Mittwoch, den 23.11.2022

Baugruppe PU Buchsen, Lenkerlagerungen etc.

Fahrzeugteile, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen, sind im § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beschrieben. Diese Teile dürfen nur feilgeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem amtlich vorgeschriebenen und zugeteilten Prüfzeichen gekennzeichnet sind.

**Lager (beispielsweise für Motoren, Getriebe, Lenkanlage oder Querlenker) unterliegen nicht der Bauartgenehmigungspflicht nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).**

Eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für derartige Teile wird durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) nicht erteilt, da diese Teile keine technische Einheit bilden.

Mit freundlichen Grüßen

Kraftfahrt-Bundesamt

Abteilung Typgenehmigung

24932 Flensburg

Telefon: +49 / (0)461- 316-0

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)